

Präambel zur Geschäftsordnung des Vorstandes und der Abteilungsvorstände

- 1.) Gemäß § 9.7 der Satzung des SV Menden 1864 e.V. gibt sich der Vorstand des Vereins folgende Geschäftsordnung.
Die Abteilungsvorstände sind berechtigt ihre Geschäftsordnung im Rahmen der Vereinssatzung abzuändern.
- 2.) Der Vorstand ist insbesondere dem Satzungszweck nach § 5.1 der Vereinssatzung verpflichtet und soll durch seine Arbeit und die Übermittlung von Ideen hierzu beitragen.
- 3.) Die Geschäftsordnung soll ständig den Bedürfnissen des Vereins angepasst werden. In ihr sind alle Aufgaben enthalten, die innerhalb eines Jahres - mindestens – durch den Vorstand durchgeführt werden müssen. Ferner sind in ihr die Regeln der Vorstandssitzungen enthalten.
- 4.) Diese Geschäftsordnung soll unter Beachtung der Satzung des Vereins dazu beitragen
 - die Arbeit des Vorstandes zu erleichtern,
 - Kontrollen zu ermöglichen,
 - Fehler und Fehlplanungen zu vermeiden,
 - dem Verein unnötige Kosten zu ersparen,
 - die Vorstandsarbeit transparent zu machen,
 - Leistung und Ansehen des Vereins und seiner Mitarbeiter zu fördern.
- 5.) Die Geschäftsordnung liegt in der Geschäftsstelle „Sportcasino“ aus und ist gültig ab 31.01.08.

Geschäftsordnung des Gesamtvorstandes

Zusammensetzung des Vorstandes

1. *Geschäftsführender Vorstand*

Gilt für den Gesamt- und Abteilungsvorstand:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
- Kassenwart
- Geschäftsführer

2. *Gesamtvorstand*

Gilt für den Gesamt- und Abteilungsvorstand:

Ressortleiter für

- Jugendsport
- Öffentlichkeitsarbeit
- Abteilungsvorsitzende (können durch ein Mitglied des Abteilungsvorstandes vertreten werden)

3. *Ehrevorsitzende*

4. Nur die Mitglieder zu 1.), 2.) und 3.) sind stimmberechtigt.

5. Zu entsprechenden Themen sollen von den Abteilungen weitere fachkundige Mitglieder eingeladen werden.

Aufgaben und Öffentlichkeit der Vorstandssitzungen des Gesamtvorstandes

1. Der Gesamtvorstand tritt 4mal jährlich und nach Nr. 9.4.2 der Vereinssatzung zusammen.

Er ist besonders dem Vereinsinteresse, dem äußeren Ansehen des Vereins, seinem Zusammenhalt und der Kameradschaftlichkeit zwischen den Abteilungen und den Vorstandmitgliedern verpflichtet. Er hat eine Befriedungsfunktion. Daher soll er Zwistigkeiten offen diskutieren.

2. Zur größeren Transparenz sind Vorstandssitzungen vereinsöffentlich, d.h. jedes Vereinsmitglied kann daran teilnehmen und es kann ihm das Wort erteilt werden. Lediglich Tagesordnungspunkte zu Personalien und Finanzen sind nichtöffentlich und den stimmberechtigten Vorstandmitgliedern vorbehalten. Hierüber ist Verschwiegenheit zu wahren.

3. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Im Sinne der Einheit und Befriedung des Vereins soll jedoch eine möglichst große Mehrheit angestrebt werden.
4. Der Gesamtvorstand soll für die Vorstandsarbeit geeignete Mitglieder werben.

Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

1. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist (§ 9.6 der Vereinssatzung. Er berichtet dem Gesamtvorstand über seine Entscheidungen in der jeweils nächsten Sitzung.
Er erteilt oder verweigert die Genehmigung bei finanziellen Aktivitäten der Abteilungen, die über den Rahmen der Abteilungskassen hinausgehen. Auch hierüber ist der Gesamtvorstand zu unterrichten.
2. Vorstand im Sinne des BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben (§ 9.6 der Vereinssatzung.).
3. Der geschäftsführende Vorstand trifft sich bei Bedarf. Einladungen können von jedem Mitglied mündlich erfolgen.
4. Nach der Geschäftsordnung sind bei Verhinderung folgende Vertretungen vorgesehen:
 - 1.Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender; er vertritt den 1. Vorsitzenden, Geschäftsführer, Kassenwart
 - Kassenwart; er vertritt den Geschäftsführer, 2.Vorsitzenden, 1.vorsitzenden
 - Geschäftsführer; er vertritt den Kassenwart, 2.Vorsitzenden, 1.Vorsitzenden
5. Die Mitglieder können die erforderliche Weiterbildung durch Lehrgänge, Tagungen oder Literatur auf Kostendes Vereins und Beschluss des Gesamtvorstandes wahrnehmen.

Aufgaben des 1.Vorsitzenden

1. Sicherung der Durchführung aller Aktivitäten des Vereins nach seiner Satzung und im Auftrage der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
2. Stärkung des Zusammenhalts der Abteilungen und Befriedung bei Zwistigkeiten.
3. Vertretung des Vereins nach außen und Vertretung des Gesamtvereins in den Abteilungen.
4. Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung. Festlegung der Tagesordnung.
5. Ausübung des Hausrechts bei Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.
6. Koordination und ggf. Aufgabenstellung ab Ausschüsse.
7. Teilnahme an Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen der Abteilungen bei Bedarf.
8. Repräsentationsaufgaben und Kontaktpflege zu Entscheidungsträgern im Sinne des Vereins.
9. Durchführung von Ehrungen.
10. Anfertigung eines schriftlichen Jahresberichtes für die Mitgliederversammlung.

Aufgaben des 2. Vorsitzenden

1. Sicherung der Durchführung aller Aktivitäten des Vereins nach seiner Satzung und im Auftrage der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
2. Vertretung des 1.Vorsitzenden.
3. Unterstützung des 1.Vorsitzenden bei allen Aufgaben. Vertretung für den Kassenwart und Geschäftsführer.

Aufgaben des Kassenwartes

1. Sicherung der Durchführung aller finanziellen und wirtschaftlichen Aktivitäten des Vereins nach seiner Satzung und im Auftrage des Vorstandes.

2. Ordnungsgemäße Verwaltung der Mittel des Vereins.
3. Rechtzeitige Aufstellung des Jahresetats.
4. Rechtzeitige notwendige Information über die Kassenlage an den geschäftsführenden Vorstand.
5. In Verbindung mit dem Geschäftsführer termingerechte Abrechnungen und Meldungen an Stadt, Kreis, LSB und sonstige Institutionen.
6. Weitergabe der notwendigen Informationen über finanzielle Angelegenheiten und Durchführung von jährlich mindestens einer Sitzung aller Kassenwarte der Abteilungen.
7. Bei Bedarf Kontrolle der Abteilungskassen und all ihrer finanziellen Vorgänge.
8. Vertretung für den Geschäftsführer, den 2. und 1.Vorsitzenden.
9. Anfertigung eines schriftlichen Jahresberichtes für die Mitgliederversammlung.

Aufgaben des Geschäftsführers

1. Sicherung der Durchführung aller schriftlichen Aktivitäten des Vereins nach seiner Satzung und im Auftrage des Vorstandes.
2. Einladungen zu Sitzungen des Vorstandes und Mitgliederversammlungen.
3. Verantwortlich für Protokolle des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen.
4. In Verbindung mit dem Kassenwart termingerechte Meldungen an Stadt, Kreis, LSB und andere Institutionen.
5. Vertretung für den Kassenwart, den 2. und 1.Vorsitzenden.

Aufgaben des Ressortleiters Jugendsport

1. Der Ressortleiter Jugendsport initiiert und koordiniert Aktivitäten des Jugendsports, die über diejenigen der Abteilungen hinausgehen.
2. Sicherung der Durchführung der Beschlüsse aller sportlichen, finanziellen und gesellschaftlichen Aktivitäten der Sportjugend im Auftrage des Vereinsjugendtages und des Ausschusses Jugendsport.

3. Anregungen für den Jugendsport im Gesamtverein und in den Abteilungen. Weitergabe von Entscheidungen der Verbandsorgane und Information des Gesamtvorstandes und der Abteilungen.
4. Anfertigung eines Jahresberichtes für die Mitgliederversammlung sofern erforderlich.

Aufgaben des Ressortleiters Öffentlichkeitsarbeit

1. Der Gesamtverein ist in seinem Zweck, seinen Tätigkeiten und seinen Aktivitäten in der Öffentlichkeit positiv und wirkungsvoll darzustellen. Sportberichte und Abteilungsinformationen erfolgen durch die Abteilungen.
2. Sofern von der Mitgliederversammlung kein Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit gewählt wurde, werden seine Aufgaben vom geschäftsführenden Vorstand nach Absprache wahrgenommen.